

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erweiterung des bestehenden Schulverbandes Büchen durch den Beitritt der Gemeinde Müssen

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird über den Beitritt zwischen dem Schulverband Büchen, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Herrn Axel Engelhard, und der Gemeinde Müssen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Detlef Dehr, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

## Präambel:

Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazität der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Büchen ergibt sich der Wunsch für die Gemeinde Müssen, dem Schulverband Büchen beizutreten, um einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Müssen ab der Sekundarstufe 1 im Schulverband Büchen zu erwirken.

## § 1

### Beitritt zum Schulverband

- (1) Die Gemeinde Müssen tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 dem Schulverband Büchen bei.
- (2) Der Schulverband Büchen nimmt zum 01. Januar 2022 die Gemeinde Müssen als weiteres Mitglied auf.

## § 2 Anspruch auf einen Schulplatz

- (1) Gem. § 24 Abs. 2 des Schulgesetzes SH i.V.m. Nr. 2.5 des Aufnahmeerlasses des Landes, sind Schülerinnen und Schüler aus dem Verbandsgebiet des Trägers aufzunehmen.
- (2) Mit dem Beitritt in den Schulverband Büchen erwirkt die Gemeinde Müssen einen Anspruch für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gemeinde auf einen Schulplatz ab der Sekundarstufe 1 der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe.
- (3) Der Beitritt der Gemeinde Müssen zum Schulverband Büchen umfasst keinen Anspruch auf einen Schulplatz an der Schule am Steinautal – Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen in Büchen.

## § 3 Zweckverbandsgebiet und Aufgaben

- (1) Das Verbandsgebiet des bisherigen Schulverbandes Büchen erweitert sich um das Gemeindegebiet der Gemeinde Müssen.
- (2) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt. Der Beitritt der Gemeinde Müssen zum Schulverband Büchen führt zu keinen Veränderungen im Aufgabenbereich des Schulverbandes.

## § 4 Name

Der Schulverband behält den Namen „Schulverband Büchen“.

## § 5

### Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt, weil eine Eigentumsübertragung an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen von der Gemeinde Müssen auf den Schulverband Büchen nicht erfolgt. Ebenso erwirbt die Gemeinde Müssen mit dem Beitritt zum Schulverband Büchen kein Eigentum an dem bisherigen Schulverbandsvermögen des Schulverbandes Büchen. Für den Fall einer Auflösung des Schulverbandes Büchen ist die Gemeinde Müssen ab dem 01.01.2022 an einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zu beteiligen.

## § 6

### Verbandssatzung

Die mit diesem Vertrag als Anlage beigefügte Verbandssatzung, die der Zweckverband erlassen hat, wird vereinbart.

## § 7

### Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes.

- (1) Der Schulverband erhebt gem. § 12 der Verbandssatzung zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Gemeinde Müssen wird ausschließlich an den Umlagekosten der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe in Büchen beteiligt. Die Berechnung der Umlagekosten wird jährlich im Haushaltsplan des Schulverbandes dargestellt. Dabei werden Kosten, die in der Verwaltung des Schulverbandes anfallen, aber der einzelnen Schule nicht direkt zugerechnet werden können, prozentual, z.B. nach Schülerzahlen oder Nutzern (OGS) aufgeteilt.

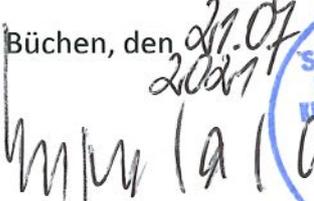
(3) Die Schulbaulasten der Friedegart-Belusa-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe in Büchen werden gem. Abs. 2 in die Berechnung der Umlagekosten aufgenommen.

## § 8

### Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages führt nicht automatisch zu einem Austritt aus dem Schulverband; § 16 GkZ ist zu beachten.

Büchen, den <sup>27.07</sup>2021

  
Axel Engelhard  
Schulverbandsvorsteher



Müssen, den <sup>26.07.2021</sup>

  
Detlef Dehr  
Bürgermeister

